



2015/0270(COD)

4.11.2016

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (COM(2015)0586 – C8-0371/2015 – 2015/0270(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatlerin: Esther de Lange

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	62

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (COM(2015)0586 – C8-0371/2015 – 2015/0270(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0586),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0371/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. März 2016¹,
 - in Kenntnis des Beschlusses vom ... zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag und zur Erteilung des entsprechenden Mandats²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0000/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 177 vom 18.5.2016, S. 21.

² ABl. C

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Im Juni 2015 wurde im Bericht der fünf Präsidenten „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“ darauf hingewiesen, dass es ein wirklich einheitliches Bankensystem nur dann geben kann, wenn das Vertrauen in die Sicherheit von Bankeinlagen unabhängig vom Mitgliedstaat ist, in dem eine Bank tätig ist. Dies erfordert eine einheitliche Bankenaufsicht, eine einheitliche Bankenabwicklung und eine einheitliche Einlagenversicherung. Im Bericht der fünf Präsidenten wird daher vorgeschlagen, die Bankenunion zu vollenden und ein europäisches Einlagenversicherungssystem (EDIS) einzurichten, das neben der Bankenaufsicht und der Bankenabwicklung die dritte Säule einer echten Bankenunion bildet. ***Nun sollten vorrangig*** konkrete Maßnahmen in diese Richtung unternommen werden, indem für die nationalen Einlagensicherungssysteme auf europäischer Ebene ein Rückversicherungssystem geschaffen wird, ***das in der Folge zu einem vollständig vergemeinschafteten System ausgebaut wird***. Der Anwendungsbereich des Rückversicherungssystems sollte demjenigen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus entsprechen.

Geänderter Text

(5) Im Juni 2015 wurde im Bericht der fünf Präsidenten „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“ darauf hingewiesen, dass es ein wirklich einheitliches Bankensystem nur dann geben kann, wenn das Vertrauen in die Sicherheit von Bankeinlagen unabhängig vom Mitgliedstaat ist, in dem eine Bank tätig ist. Dies erfordert eine einheitliche Bankenaufsicht, eine einheitliche Bankenabwicklung und eine einheitliche Einlagenversicherung. Im Bericht der fünf Präsidenten wird daher vorgeschlagen, die Bankenunion zu vollenden und ein europäisches Einlagenversicherungssystem (EDIS) einzurichten, das neben der Bankenaufsicht und der Bankenabwicklung die dritte Säule einer echten Bankenunion bildet. ***Vorrangig sollten*** konkrete Maßnahmen in diese Richtung unternommen werden, indem für die nationalen Einlagensicherungssysteme auf europäischer Ebene ein Rückversicherungssystem geschaffen wird. Der Anwendungsbereich des Rückversicherungssystems sollte demjenigen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Obwohl die nationalen Einlagensicherungssysteme mit der Richtlinie 2014/49/EU besser für die Entschädigung der Einleger gerüstet sind, sind auf der Ebene der Bankenunion effizientere Einlagenschutzbestimmungen erforderlich, um durch die Vorhaltung ausreichender Finanzmittel das Vertrauen sämtlicher Anleger zu stützen und so Finanzstabilität zu gewährleisten. Ein europäisches Einlagenversicherungssystem würde die Widerstandsfähigkeit der Bankenunion gegen künftige Krisen erhöhen, da **Risiken breiter gestreut würden und** alle versicherten Einleger den gleichen Schutz genießen könnten, und somit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts unterstützen.

Geänderter Text

(8) Obwohl die nationalen Einlagensicherungssysteme mit der Richtlinie 2014/49/EU besser für die Entschädigung der Einleger gerüstet sind, sind auf der Ebene der Bankenunion effizientere Einlagenschutzbestimmungen erforderlich, um durch die Vorhaltung ausreichender Finanzmittel das Vertrauen sämtlicher Anleger zu stützen und so Finanzstabilität zu gewährleisten. Ein europäisches Einlagenversicherungssystem würde die Widerstandsfähigkeit der Bankenunion gegen künftige Krisen erhöhen, da alle versicherten Einleger den gleichen Schutz genießen könnten, und somit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Das europäische Einlagenversicherungssystem **sollte** sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren schrittweise von einem Rückversicherungssystem zu einem **vollständig vergemeinschafteten Mitversicherungssystem** entwickeln. Vor dem Hintergrund der Bemühungen zur Vertiefung der WWU **ist diese Maßnahme – ebenso wie die Arbeiten zur Vereinbarung von Brückenfinanzierungen für den einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und die Entwicklung eines gemeinsamen fiskalischen Rettungsankers – notwendig, um die Banken/Staat-Verbindungen in**

Geänderter Text

(17) Das europäische Einlagenversicherungssystem **könnte** sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren von einem Rückversicherungssystem zu einem **Versicherungssystem** entwickeln, **falls und sobald die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt werden.** Vor dem Hintergrund der Bemühungen zur Vertiefung der WWU und **zur** Entwicklung eines gemeinsamen fiskalischen Rettungsankers **für den einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), könnte diese Maßnahme dazu beitragen, die Banken/Staat-Verbindung** in einzelnen Mitgliedstaaten abzubauen, indem schrittweise eine Risikoteilung zwischen

einzelnen Mitgliedstaaten abzubauen, indem schrittweise eine Risikoteilung zwischen allen Mitgliedstaaten der Bankenunion geschaffen und auf diese Weise die Bankenunion bei der Verwirklichung ihres vorrangigen Ziels unterstützt wird. Allerdings muss diese durch die schrittweise Stärkung der Bankenunion entstehende Risikoteilung von risikomindernden Maßnahmen begleitet werden, die unmittelbar auf die Lösung der Banken/Staat-Verbindungen abzielen.

allen Mitgliedstaaten der Bankenunion geschaffen und auf diese Weise die Bankenunion bei der Verwirklichung ihres vorrangigen Ziels unterstützt wird. Allerdings muss diese durch die schrittweise Stärkung der Bankenunion entstehende Risikoteilung von risikomindernden Maßnahmen begleitet werden, die unmittelbar auf die Lösung der Banken/Staat-Verbindungen abzielen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Das europäische Einlagenversicherungssystem sollte in **drei aufeinanderfolgenden** Phasen eingeführt werden, zunächst ein Rückversicherungssystem, das einen **Teil** des Liquiditätsdefizits **und der Restverluste** der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme deckt, **gefolgt von einem Mitversicherungssystem**, das einen allmählich zunehmenden Anteil des **Liquiditätsdefizits und der Verluste** der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme deckt, **und letztlich in ein Vollversicherungssystem mündet, das den Liquiditätsbedarf und die Verluste der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme in voller Höhe deckt.**

Geänderter Text

(18) Das europäische Einlagenversicherungssystem sollte in **zwei** Phasen eingeführt werden, zunächst ein Rückversicherungssystem, das einen **allmählich zunehmenden Anteil** des Liquiditätsdefizits der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme deckt, **und ein Versicherungssystem**, das einen allmählich zunehmenden Anteil des **Restverlusts** der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme deckt.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Da der Einlagenversicherungsfonds in der Rückversicherungsphase lediglich eine zusätzliche Finanzierungsquelle bieten und die Verbindung zwischen den Banken und ihrem Staat nur schwächen würde, ohne jedoch zu gewährleisten, dass alle Einleger in der Bankenunion gleichermaßen geschützt sind, sollte die Rückversicherungsphase nach drei Jahren allmählich zu einem Mitversicherungssystem und schließlich zu einem vollständig vergemeinschafteten Einlagenversicherungssystem weiterentwickelt werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Während die Rückversicherungs- und die Mitversicherungsphase viele gemeinsame Merkmale aufweisen, die eine reibungslose schrittweise Entwicklung gewährleisten, würden die Auszahlungen im Rahmen der Mitversicherungsphase ab dem ersten Euro Verlust zwischen den nationalen Einlagensicherungssystemen und dem Einlagenversicherungsfonds geteilt werden. Der relative Beitrag aus dem Einlagenversicherungsfonds würde sich schrittweise auf 100 Prozent erhöhen, was nach vier Jahren in der gesamten Bankenunion zu einer vollständigen

entfällt

Vergemeinschaftung des Einlegerrisikos führen würde.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) In das europäische Einlagenversicherungssystem sollten Schutzbestimmungen aufgenommen werden, um das Moral-Hazard-Risiko zu begrenzen und zu gewährleisten, dass die Deckung durch das europäische Einlagenversicherungssystem nur dann gewährt wird, wenn die nationalen Einlagensicherungssysteme umsichtig handeln. Erstens sollten die nationalen Einlagensicherungssysteme ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung, der Richtlinie 2014/49/EU und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der EU nachkommen, insbesondere ihrer Verpflichtung, ihre Mittel in Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2014/49/EU wie in dieser Verordnung näher erläutert aufzubauen. Um die Deckung durch das europäische Einlagenversicherungssystem in Anspruch nehmen zu können, müssen die teilnehmenden Einlagensicherungssysteme im Einklang mit einem detaillierten Kapitalisierungsplan Beiträge im Voraus erheben. Das bedeutet auch, dass die Möglichkeit einer Reduzierung der Zielausstattung nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2014/49/EU nicht mehr besteht, wenn das Einlagensicherungssystem das europäische Einlagenversicherungssystem in Anspruch nehmen möchte. Zweitens sollte ein nationales Einlagensicherungssystem einen angemessenen Anteil am Verlust selbst

Geänderter Text

(22) In das europäische Einlagenversicherungssystem sollten Schutzbestimmungen aufgenommen werden, um das Moral-Hazard-Risiko zu begrenzen und zu gewährleisten, dass die Deckung durch das europäische Einlagenversicherungssystem nur dann gewährt wird, wenn die nationalen Einlagensicherungssysteme umsichtig handeln. Erstens sollten die nationalen Einlagensicherungssysteme ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung, der Richtlinie 2014/49/EU und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der EU nachkommen, insbesondere ihrer Verpflichtung, ihre Mittel in Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2014/49/EU wie in dieser Verordnung näher erläutert aufzubauen. Um die Deckung durch das europäische Einlagenversicherungssystem in Anspruch nehmen zu können, müssen die teilnehmenden Einlagensicherungssysteme im Einklang mit einem detaillierten Kapitalisierungsplan Beiträge im Voraus erheben. Das bedeutet auch, dass die Möglichkeit einer Reduzierung der Zielausstattung nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2014/49/EU nicht mehr besteht, wenn das Einlagensicherungssystem das europäische Einlagenversicherungssystem in Anspruch nehmen möchte. Zweitens sollte ein nationales Einlagensicherungssystem einen angemessenen Anteil am Verlust selbst

tragen, wenn ein Entschädigungsfall eintritt oder seine Mittel bei einer Abwicklung in Anspruch genommen werden. Daher sollte es verpflichtet sein, *von seinen Mitgliedern nachträglich Beiträge zu erheben, um seine Mittel wieder aufzufüllen und an das europäische Einlagenversicherungssystem den Betrag zurückzuzahlen*, um den die anfänglich erhaltenen Mittel den vom europäischen Einlagenversicherungssystem zu tragenden Anteil des Verlusts *übersteigt*. Drittens sollte das nationale Einlagensicherungssystem nach einem Entschädigungsfall die Erlöse aus der Insolvenzmasse maximieren und an den Ausschuss zurückzahlen; der Ausschuss sollte ausreichende Befugnisse haben, um seine Rechte zu wahren. Viertens sollte der Ausschuss befugt sein, die Gesamtheit oder einen Teil der Mittel zurückzufordern, wenn ein teilnehmendes Einlagensicherungssystem seinen wesentlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

tragen, wenn ein Entschädigungsfall eintritt oder seine Mittel bei einer Abwicklung in Anspruch genommen werden. Daher sollte es verpflichtet sein, an das europäische Einlagenversicherungssystem den Betrag zurückzuzahlen, um den die anfänglich erhaltenen Mittel den vom europäischen Einlagenversicherungssystem zu tragenden Anteil des Verlusts *übersteigen*. Drittens sollte das nationale Einlagensicherungssystem nach einem Entschädigungsfall die Erlöse aus der Insolvenzmasse maximieren und an den Ausschuss zurückzahlen; der Ausschuss sollte ausreichende Befugnisse haben, um seine Rechte zu wahren. Viertens sollte der Ausschuss befugt sein, die Gesamtheit oder einen Teil der Mittel zurückzufordern, wenn ein teilnehmendes Einlagensicherungssystem seinen wesentlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Der Einlagenversicherungsfonds ist ein wesentliches Element, ohne das eine *schrittweise* Einführung des europäischen Einlagenversicherungssystems nicht möglich wäre. Mit unterschiedlichen nationalen Systemen der Finanzierung wäre es nicht möglich, in der gesamten Bankenunion eine homogene Einlagenversicherung zu erreichen. In den *drei* Phasen sollte der Einlagenversicherungsfonds dazu beitragen, die stabilisierende Wirkung der

Geänderter Text

(23) Der Einlagenversicherungsfonds ist ein wesentliches Element, ohne das eine Einführung des europäischen Einlagenversicherungssystems nicht möglich wäre. Mit unterschiedlichen nationalen Systemen der Finanzierung *allein* wäre es nicht möglich, in der gesamten Bankenunion eine homogene Einlagenversicherung zu erreichen. In den *zwei* Phasen sollte der Einlagenversicherungsfonds dazu beitragen, die stabilisierende Wirkung der

Einlagensicherungssystemen und ein einheitlich hohes Schutzniveau für alle Einleger in einem harmonisierten Rahmen unionsweit zu gewährleisten und die Entstehung von Hindernissen für die Wahrnehmung der Grundfreiheiten bzw. die Verfälschung des Wettbewerbs im Binnenmarkt aufgrund unterschiedlicher Schutzniveaus auf nationaler Ebene zu verhindern.

teilnehmenden Einlagensicherungssysteme und ein einheitlich hohes Schutzniveau für alle Einleger in einem harmonisierten Rahmen unionsweit zu gewährleisten und die Entstehung von Hindernissen für die Wahrnehmung der Grundfreiheiten bzw. die Verfälschung des Wettbewerbs im Binnenmarkt aufgrund unterschiedlicher Schutzniveaus auf nationaler Ebene zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Der Einlagenversicherungsfonds sollte durch **direkte** Beiträge der **Banken** finanziert werden. Innerhalb des europäischen Einlagenversicherungssystems getroffene Beschlüsse, die die Inanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds oder eines nationalen Einlagensicherungssystems erfordern, sollten die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nicht einschränken. In dieser Hinsicht sollte nur bei einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln davon ausgegangen werden, dass die Haushaltshoheit und die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten eingeschränkt sind.

Geänderter Text

(24) Der Einlagenversicherungsfonds sollte durch Beiträge der **teilnehmenden Einlagensicherungssysteme** finanziert werden. Innerhalb des europäischen Einlagenversicherungssystems getroffene Beschlüsse, die die Inanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds oder eines nationalen Einlagensicherungssystems erfordern, sollten die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nicht einschränken. In dieser Hinsicht sollte nur bei einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln davon ausgegangen werden, dass die Haushaltshoheit und die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten eingeschränkt sind.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) In dieser Verordnung sind die Modalitäten für die Inanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds und die allgemeinen Kriterien zur Bestimmung der Höhe und Berechnung der im Voraus **und nachträglich** erhobenen Beiträge sowie die Befugnisse des Ausschusses hinsichtlich der Inanspruchnahme und Verwaltung des Einlagenversicherungsfonds festgelegt.

Geänderter Text

(25) In dieser Verordnung sind die Modalitäten für die Inanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds und die allgemeinen Kriterien zur Bestimmung der Höhe und Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge sowie die Befugnisse des Ausschusses hinsichtlich der Inanspruchnahme und Verwaltung des Einlagenversicherungsfonds festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die Beiträge zur Finanzierung des Einlagenversicherungsfonds würden **direkt** bei den **Banken** erhoben. Der Ausschuss würde die Beiträge erheben und den Einlagenversicherungsfonds verwalten, während die nationalen Einlagensicherungssysteme weiterhin die nationalen Beiträge erheben und die nationalen Fonds verwalten würden. Um zu gewährleisten, dass die teilnehmenden **Banken** angemessene und harmonisierte Beiträge entrichten und um Anreize für risikoärmere Geschäftsmodelle zu schaffen, sollten sowohl die Beiträge zum europäischen Einlagenversicherungssystem als auch die Beiträge zu den nationalen Einlagensicherungssystemen auf der Grundlage der gedeckten Einlagen und eines für die einzelnen **Banken** festgelegten Risikoanpassungsfaktors berechnet werden. Während **der Rückversicherungsphase** sollte der Risikoanpassungsfaktor der Höhe des Risikos Rechnung tragen, dem **eine Bank** im Vergleich zu allen anderen **Banken, die**

Geänderter Text

(26) Die Beiträge zur Finanzierung des Einlagenversicherungsfonds würden bei den **teilnehmenden Einlagensicherungssystemen** erhoben. Der Ausschuss würde die Beiträge erheben und den Einlagenversicherungsfonds verwalten, während die nationalen Einlagensicherungssysteme weiterhin **mithilfe ihrer eigenen Methode** die nationalen Beiträge erheben und die nationalen Fonds verwalten würden. Um zu gewährleisten, dass die teilnehmenden **Einlagensicherungssysteme** angemessene und harmonisierte Beiträge entrichten und um Anreize für risikoärmere Geschäftsmodelle zu schaffen, sollten sowohl die Beiträge zum europäischen Einlagenversicherungssystem als auch die Beiträge zu den nationalen Einlagensicherungssystemen auf der Grundlage der gedeckten Einlagen und eines für die einzelnen **teilnehmenden Einlagensicherungssysteme** festgelegten Risikoanpassungsfaktors berechnet werden. Während **beider Phasen** sollte der

Mitglied desselben teilnehmenden Einlagensicherungssystems sind, ausgesetzt ist. Sobald die Mitversicherungsphase erreicht ist, sollte der Risikoanpassungsfaktor der Höhe des Risikos Rechnung tragen, dem eine Bank im Vergleich zu allen anderen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen **Banken** ausgesetzt ist. Dies würde sicherstellen, dass das europäische Einlagenversicherungssystem für die Banken und die nationalen Einlagensicherungssysteme insgesamt kostenneutral ist und während der Aufbauphase des Einlagenversicherungsfonds keine Beiträge umverteilt werden.

Risikoanpassungsfaktor der Höhe des Risikos Rechnung tragen, dem **ein teilnehmendes Einlagensicherungssystem und die dem System angehörenden Kreditinstitute** im Vergleich zu allen anderen **teilnehmenden Einlagensicherungssystemen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten und den dort niedergelassenen und den Systemen angehörenden Kreditinstituten** ausgesetzt sind. Dies würde sicherstellen, dass das europäische Einlagenversicherungssystem für die Banken und die nationalen Einlagensicherungssysteme insgesamt kostenneutral ist und während der Aufbauphase des Einlagenversicherungsfonds keine Beiträge umverteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) In der Regel sollten die Beiträge von der Branche erhoben werden, und zwar vor der Einleitung einer Einlagenversicherungsmaßnahme und unabhängig davon. Sollte die Vorfinanzierung zur Deckung der sich aus der Inanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds ergebenden Verluste oder Kosten nicht ausreichen, **sollten zusätzliche Beiträge zur Deckung dieser zusätzlichen Kosten oder Verluste erhoben werden. Darüber hinaus** sollte der **Einlagenversicherungsfonds** bei Kreditinstituten, Finanzinstituten oder anderen Dritten Kredite aufnehmen oder andere Formen der Unterstützung in Anspruch nehmen können, falls die im Voraus **und nachträglich** erhobenen Beiträge nicht unmittelbar verfügbar sind

Geänderter Text

(27) In der Regel sollten die Beiträge von der Branche erhoben werden, und zwar vor der Einleitung einer Einlagenversicherungsmaßnahme und unabhängig davon. Sollte die Vorfinanzierung zur Deckung der sich aus der Inanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds ergebenden Verluste oder Kosten nicht ausreichen, sollte der **Ausschuss** bei Kreditinstituten, Finanzinstituten oder anderen Dritten Kredite aufnehmen oder andere Formen der Unterstützung in Anspruch nehmen können, falls die im Voraus erhobenen Beiträge nicht unmittelbar verfügbar sind oder falls sie die durch die Inanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds im Zusammenhang mit

oder falls sie die durch die
Inanspruchnahme des
Einlagenversicherungsfonds im
Zusammenhang mit
Einlagenversicherungsmaßnahmen
entstandenen Aufwendungen nicht decken.

Einlagenversicherungsmaßnahmen
entstandenen Aufwendungen nicht decken.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Um eine kritische Masse zu erreichen und einer prozyklischen Wirkung entgegenzuwirken, die entstünde, wenn der Einlagenversicherungsfonds in einer Systemkrise **ausschließlich** auf nachträglich erhobene Beiträge zurückgreifen würde, ist es unerlässlich, dass die dem Einlagenversicherungsfonds vorab zur Verfügung stehenden Mittel mindestens eine bestimmte Mindestzielausstattung erreichen.

Geänderter Text

(28) Um eine kritische Masse zu erreichen und einer prozyklischen Wirkung entgegenzuwirken, die entstünde, wenn der Einlagenversicherungsfonds in einer Systemkrise auf nachträglich erhobene Beiträge zurückgreifen würde, ist es unerlässlich, dass die dem Einlagenversicherungsfonds vorab zur Verfügung stehenden Mittel mindestens eine bestimmte Mindestzielausstattung erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Die **anfängliche und die finale** Zielausstattung des Einlagenversicherungsfonds **sollten** als Prozentsatz der Summe der Mindestzielausstattungen der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme festgelegt werden. **Sie sollten bis zum Ende der Rückversicherungsphase**

Geänderter Text

(29) Die Zielausstattung des Einlagenversicherungsfonds **sollte** als Prozentsatz der Summe der Mindestzielausstattungen der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme festgelegt werden. **Die Zielausstattung des Einlagenversicherungsfonds sollte 50 % der Mindestzielausstattungen erreichen, die**

schrittweise 20 % von vier Neunteln der Summe der Mindestzielausstattungen erreichen und bis zum Ende der Mitversicherungsphase der Summe aller Mindestzielausstattungen entsprechen.
Die Möglichkeit, nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2014/49/EU die Genehmigung einer niedrigeren Zielausstattung zu beantragen, sollte bei der Festsetzung der anfänglichen bzw. der finalen Zielausstattung des Einlagensicherungsfonds nicht berücksichtigt werden. Es sollte ein angemessener Zeitrahmen für das Erreichen der Zielausstattung des Einlagenversicherungsfonds vorgesehen werden.

die teilnehmenden Einlagensicherungssysteme gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU erreichen müssen.
Die Möglichkeit, nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2014/49/EU die Genehmigung einer niedrigeren Zielausstattung zu beantragen, sollte bei der Festsetzung der anfänglichen bzw. der finalen Zielausstattung des Einlagensicherungsfonds nicht berücksichtigt werden. Es sollte ein angemessener Zeitrahmen für das Erreichen der Zielausstattung des Einlagenversicherungsfonds vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Um ein wirksames Funktionieren des europäischen Einlagenversicherungssystems ab dem [...] zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen in Bezug auf die Beitragszahlungen an den Einlagenversicherungsfonds, die Einführung aller einschlägigen Verfahren sowie alle anderen operativen und institutionellen Aspekte ab dem **XX** gelten.

Geänderter Text

(46) Um ein wirksames Funktionieren des europäischen Einlagenversicherungssystems ab dem **1. Januar 2019** zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen in Bezug auf die Beitragszahlungen an den Einlagenversicherungsfonds, die Einführung aller einschlägigen Verfahren sowie alle anderen operativen und institutionellen Aspekte ab dem **3. Juli 2017** gelten.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zusätzlich dazu wird durch diese Verordnung ein europäisches Einlagenversicherungssystem (im Folgenden „EDIS“) geschaffen, das in einem **dreistufigen** Prozess erreicht werden soll, bestehend aus:

Geänderter Text

(2) Zusätzlich dazu wird durch diese Verordnung ein europäisches Einlagenversicherungssystem (im Folgenden „EDIS“) geschaffen, das in einem **zweistufigen** Prozess erreicht werden soll, bestehend aus:

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 1 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– einem Rückversicherungssystem, das gemäß Artikel 41a **in gewissem Umfang Finanzmittel zur Verfügung stellt und einen Teil der Verluste der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme deckt;**

Geänderter Text

– einem Rückversicherungssystem, das gemäß Artikel 41a **den teilnehmenden Einlagensicherungssystemen in schrittweise zunehmender Höhe Liquidität zur Verfügung stellt;**

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 1 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– **einem Mitversicherungssystem, das gemäß Artikel 41c in allmählich zunehmendem Umfang Finanzmittel zur Verfügung stellt und Verluste der**

Geänderter Text

entfällt

*teilnehmenden
Einlagensicherungssysteme deckt;*

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 1 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– einem **Vollversicherungssystem**, das gemäß Artikel **41e Finanzmittel zur Verfügung stellt** und **die Verluste** der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme deckt.

Geänderter Text

– einem **Versicherungssystem**, das gemäß Artikel **41h und Artikel 41ha das Liquiditätsdefizit** und **das allmählich zunehmende Maß an Restverlusten** der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme deckt.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 57

Vorschlag der Kommission

57. „verfügbare Finanzmittel des DIF“
Bargeld, Einlagen und risikoarme
Schuldtitel, die innerhalb des in Artikel 8
Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU
genannten Zeitraums liquidiert werden
können.“;

Geänderter Text

57. „verfügbare Finanzmittel des DIF“
Bargeld, Einlagen, **unwiderrufliche
Zahlungsverpflichtungen von
teilnehmenden
Einlagensicherungssystemen** und
risikoarme Schuldtitel, die innerhalb des in
Artikel 8 Absatz 1 der
Richtlinie 2014/49/EU genannten
Zeitraums liquidiert werden können.“;

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teilfinanzierung und Restverlustdeckung

Liquiditätshilfe

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) ***Ab dem in Artikel 99 Absatz 5a festgelegten Geltungsbeginn*** sind die teilnehmenden DGS gemäß diesem Kapitel für die Dauer von ***drei*** Jahren durch das EDIS rückversichert (im Folgenden „Rückversicherungszeitraum“).

(1) ***Ab 1. Januar 2019 bis zum Beginn des in Kapitel 3 erwähnten Versicherungszeitraums*** sind die teilnehmenden DGS gemäß diesem Kapitel für die Dauer von ***mindestens fünf*** Jahren durch das EDIS rückversichert (im Folgenden „Rückversicherungszeitraum“).

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Tritt für ein teilnehmendes DGS ein Entschädigungsfall ein oder wird das DGS gemäß Artikel 79 bei einer Abwicklung in

(2) Tritt für ein teilnehmendes DGS ein Entschädigungsfall ein oder wird das DGS gemäß Artikel 79 bei einer Abwicklung in

Anspruch genommen, kann es beim DIF **bis zu 20 % seines nach Artikel 41b bestimmten Liquiditätsdefizits** geltend machen.

Anspruch genommen, kann es *sein Liquiditätsdefizit nach Artikel 41b* beim DIF geltend machen. *Der Deckungsumfang des Liquiditätsdefizits, den ein teilnehmendes DGS beim DIF geltend machen kann, ist in Absatz 2a festgelegt.*

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die nach Absatz 2 bereitgestellte Deckung erhöht sich im Laufe des Rückversicherungszeitraums wie folgt:

- **im ersten Jahr des Rückversicherungszeitraums beträgt sie 20 %;**
- **im zweiten Jahr des Rückversicherungszeitraums beträgt sie 40 %;**
- **im dritten Jahr des Rückversicherungszeitraums beträgt sie 60 %;**
- **im vierten Jahr des Rückversicherungszeitraums beträgt sie 80 %.**
- **im fünften und jedem weiteren Jahr des Rückversicherungszeitraums beträgt sie 100 %.**

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Darüber hinaus deckt der DIF 20 % der nach Artikel 41c bestimmten Restverluste des teilnehmenden DGS. Das teilnehmende DGS erstattet den nach Absatz 2 erhaltenen Betrag abzüglich des Betrags zur Restverlustdeckung nach dem in Artikel 41o festgelegten Verfahren zurück.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Weder die Finanzierung noch die Restverlustdeckung dürfen über 20 % der in Artikel 74b Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten anfänglichen Zielausstattung des DIF oder – sollte dieser Wert niedriger sein – über das Zehnfache der in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Zielausstattung des teilnehmenden DGS hinausgehen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 41 b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der in Artikel 10 Absatz 8 der Richtlinie 2014/49/EU definierten außerordentlichen Beiträge, die das teilnehmende DGS innerhalb von drei Tagen nach dem Entschädigungsfall beschaffen kann. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 41 c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41c **entfällt**
Restverlust

(1) Tritt bei dem teilnehmenden DGS ein Entschädigungsfall ein, wird sein Restverlust berechnet als die Gesamtsumme, die es den Einlegern gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2014/49/EU zurückerstattet hat, abzüglich

a) des Betrags, den das teilnehmende DGS dadurch zurückerlangt hat, dass es bei Abwicklungs- oder Restrukturierungsverfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/49/EU in die Rechte der Einleger eingetreten ist;

b) der Finanzmittel, über die das teilnehmende DGS zum Zeitpunkt des Entschädigungsfalls verfügen sollte,

wenn es gemäß Artikel 41j im Voraus Beiträge erhoben hätte;

c) der Beiträge, die das teilnehmende DGS gemäß Artikel 10 Absatz 8 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2014/49/EU innerhalb eines Kalenderjahres nachträglich erheben kann, was auch den gemäß Artikel 41b Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung erhobenen Betrag einschließt.

(2) In Fällen, in denen die Mittel des teilnehmenden DGS bei einer Abwicklung in Anspruch genommen werden, ist der Restverlust der Betrag, den die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 79 bestimmt, abzüglich

a) jedes Differenzbetrags, der dem teilnehmenden DGS gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2014/59/EU ausgezahlt worden ist;

b) der Finanzmittel, über die das teilnehmende DGS zum Zeitpunkt der Bestimmung verfügen sollte, wenn es gemäß Artikel 41j im Voraus Beiträge erhoben hätte;

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Kapitel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kapitel 2

entfällt

Mitversicherung

[...]

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Kapitel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Vollversicherung

Geänderter Text

Versicherung

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41ga

Inkrafttreten dieses Kapitels

(1) Dieses Kapitel tritt frühestens zum spätesten der im Folgenden beschriebenen Zeitpunkte in Kraft:

- a) der Zeitpunkt des Inkrafttretens oder gegebenenfalls der Ablauf der Umsetzungsphase des internationalen Standards für die Gesamt-Verlustabsorptionskapazität (TLAC), für weltweit systemrelevante Banken (G-SIB) und der überarbeiteten Bestimmungen in Bezug auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) für alle Kreditinstitute, die den teilnehmenden Einlagensicherungssystemen angehören;***
- b) der Zeitpunkt des Inkrafttretens oder gegebenenfalls der Ablauf der Umsetzungsphase einer auf Unionsebene harmonisierten Insolvenzrangliste für Kreditinstitute in Bezug auf nachrangige Verbindlichkeiten;***

c) der Zeitpunkt des Inkrafttretens oder gegebenenfalls der Ablauf der Umsetzungsphase eines auf Unionsebene harmonisierten Rahmens für Unternehmensinsolvenzen in Bezug auf die frühzeitige Umstrukturierung der Unternehmen, um das akute Problem der notleidenden Kredite zu vermeiden und besser damit umzugehen;

d) der Zeitpunkt des Inkrafttretens oder gegebenenfalls der Ablauf der Umsetzungsphase eines Rechtsakts zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU, was zu einer verbindlichen Anforderung für die Verschuldungsquote führt, mit zusätzlichen Anforderungen für G-SIB.

(2) Unbeschadet Absatz 1 ist die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 93 einen delegierten Rechtsakt zu verabschieden, um diese Verordnung durch die Festlegung des genauen Zeitpunkts zu ergänzen, zu dem dieses Kapitel in Kraft tritt. Diese Ermächtigung beruht auf einer im Jahr 2023 durchzuführenden Überprüfung, ob die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Abschluss einer Überprüfung der europäischen Aufsichtsstruktur bis 31. Dezember 2021 durch die Kommission, was zum Inkrafttreten von Rechtsvorschriften führt, mit denen für die Aufsichts- und Abwicklungsbehörden in Bezug auf Kreditinstitute, die den teilnehmenden Einlagensicherungssystemen angehören, Moratoriumsbefugnisse eingeführt werden;

b) Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen durch alle Kreditinstitute im Rahmen eines Ausgangsszenarios, das im Jahr 2023 eine Qualitätskontrolle der Vermögenswerte aller Kreditinstitute umfasst, die den teilnehmenden Einlagensicherungssystemen angehören;

c) **Veröffentlichung einer Folgenabschätzung in Bezug auf das Inkrafttreten dieses Kapitels durch die Kommission bis 31. Dezember 2023;**

d) **als Mindestanforderung eine bis 31. Dezember 2023 zu erfolgende sachgemäße Prüfung der internationalen Normen zur aufsichtlichen Behandlung öffentlicher Schuldtitel, die von Kreditinstituten gehalten werden.**

Mit diesem delegierten Rechtsakt soll ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Kapitels festgelegt werden, der keinesfalls vor dem 1. Januar 2024 und, sofern dieser Zeitpunkt überschritten wird, nicht länger als ein Jahr hinter dem Zeitpunkt liegt, zu dem alle Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Zusatz zum Anfang von Kapitel 3.

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 h – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Finanzierung und Verlustdeckung

Geänderter Text

***Liquiditätsunterstützung und
Restverlustdeckung***

Or. en

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 h – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Ab *dem Ende* des *Mitversicherungszeitraums ist das teilnehmende* DGS gemäß diesem Kapitel voll durch das EDIS versichert.

Geänderter Text

(1) Ab *Beginn* des *Versicherungszeitraums sind die teilnehmenden* DGS gemäß diesem Kapitel voll durch das EDIS versichert.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 h – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Tritt für ein teilnehmendes DGS ein Entschädigungsfall ein oder wird das DGS gemäß Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU oder Artikel 79 dieser Verordnung bei einer Abwicklung in Anspruch genommen, kann es beim DIF die Deckung seines nach Artikel **41f** dieser Verordnung bestimmten **Liquiditätsbedarfs** geltend machen.

Geänderter Text

(2) Tritt für ein teilnehmendes DGS ein Entschädigungsfall ein oder wird das DGS gemäß Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU oder Artikel 79 dieser Verordnung bei einer Abwicklung in Anspruch genommen, kann es beim DIF die Deckung seines nach Artikel **41b** dieser Verordnung bestimmten **Liquiditätsdefizits** geltend machen **Der Deckungsumfang des Liquiditätsdefizits, den ein teilnehmendes DGS beim DIF geltend machen kann, liegt bei 100 %.**

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 h – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Darüber hinaus deckt der DIF den nach Artikel 41g bestimmten Verlust des**

Geänderter Text

(3) **Tritt für ein teilnehmendes DGS ein Entschädigungsfall ein oder wird das**

teilnehmenden DGS. Das teilnehmende DGS erstattet den nach Absatz 2 erhaltenen Betrag abzüglich des Betrags zur Verlustdeckung nach dem in Artikel 41o festgelegten Verfahren zurück.

DGS gemäß Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU oder Artikel 79 der vorliegenden Verordnung bei einer Abwicklung in Anspruch genommen, kann es gemäß Artikel 41ha beim DIF die Finanzierung eines Teils seines Restverlusts geltend machen. Der Deckungsumfang des Restverlusts, den ein teilnehmendes DGS beim DIF geltend machen kann, ist in Absatz 3a dieses Artikels festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 h – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die nach Absatz 3 bereitgestellte Deckung erhöht sich im Laufe des Versicherungszeitraums wie folgt:

- im ersten Jahr des Versicherungszeitraums beträgt sie 20 %;*
- im zweiten Jahr des Versicherungszeitraums beträgt sie 40 %;*
- im dritten Jahr des Versicherungszeitraums beträgt sie 60 %;*
- im vierten Jahr des Versicherungszeitraums beträgt sie 80 %.*
- im fünften und jedem weiteren Jahr des Versicherungszeitraums beträgt sie 100%.*

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41ha

Restverlust

**Tritt bei dem teilnehmenden DGS ein
Entschädigungsfall ein, wird sein
Restverlust berechnet als die
Gesamtsumme, die es den Einlegern
gemäß Artikel 8 der
Richtlinie 2014/49/EU zurückerstattet hat,
abzüglich**

- a) des Betrags, den das teilnehmende
DGS dadurch zurückerlangt hat, dass es
bei Abwicklungs- oder
Restrukturierungsverfahren gemäß
Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 der
Richtlinie 2014/49/EU in die Rechte der
Einleger eingetreten ist; und**
- b) der Finanzmittel, über die das
teilnehmende DGS zum Zeitpunkt des
Entschädigungsfalls verfügen sollte,
wenn es gemäß Artikel 41j im Voraus
Beiträge erhoben hätte.**

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 j – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ein teilnehmendes DGS ist während des Jahres, das auf einen der unten genannten Termine folgt, nur dann über das EDIS rückversichert,

(1) Ein teilnehmendes DGS ist während des Jahres, das auf einen der unten genannten Termine folgt, nur dann über das EDIS rückversichert oder

mitversichert oder **vollversichert**, wenn seine verfügbaren Finanzmittel, die es über die in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU genannten Beiträge aufgebracht hat, bis zum jeweiligen Termin zumindest die nachstehend genannten Prozentsätze der Gesamtsumme der gedeckten Einlagen aller dem System angehörenden Kreditinstitute erreicht haben:

- bis zum 3. Juli 2017: **0,14 %**;
- bis zum 3. Juli 2018: **0,21 %**;
- bis zum 3. Juli 2019: **0,28 %**;
- bis zum 3. Juli 2020: **0,28 %**;
- bis zum 3. Juli 2021: **0,26 %**;
- bis zum 3. Juli 2022: **0,20 %**;
- bis zum 3. Juli 2023: **0,11 %**;
- bis zum 3. Juli 2024: **0 %**.

versichert, wenn seine verfügbaren Finanzmittel, die es über die in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU genannten Beiträge aufgebracht hat, bis zum jeweiligen Termin zumindest die nachstehend genannten Prozentsätze der Gesamtsumme der gedeckten Einlagen aller dem System angehörenden Kreditinstitute erreicht haben:

- bis zum 3. Juli 2017: **0,05 %**;
- bis zum 3. Juli 2018: **0,10 %**;
- bis zum 3. Juli 2019: **0,15 %**;
- bis zum 3. Juli 2020: **0,20 %**;
- bis zum 3. Juli 2021: **0,25 %**;
- bis zum 3. Juli 2022: **0,30 %**;
- bis zum 3. Juli 2023: **0,35 %**;
- bis zum 3. Juli 2024: **0,40 %**.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) bei einem Entschädigungsfall eine Schätzung der außerordentlichen Beiträge, die es binnen drei Tagen nach dem Entschädigungsfall beschaffen kann;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Sollte der Ausschuss vor oder zeitgleich mit der in Absatz 1 genannten Meldung gemäß Artikel 41k über einen oder mehrere andere wahrscheinliche Entschädigungsfälle oder eine oder mehrere andere Inanspruchnahmen bei einer Abwicklung in Kenntnis gesetzt worden sein, kann er den in Absatz 1 genannten Zeitraum um maximal sieben Tage verlängern. Werden während dieses verlängerten Zeitraums zusätzliche Entschädigungsfälle oder Inanspruchnahmen bei Abwicklungen gemäß Artikel 41k gemeldet und könnten die beim DIF geltend gemachten Finanzierungen in der Summe dessen verfügbare Finanzmittel übersteigen, so müssen die für jeden gemeldeten Entschädigungsfall und jede gemeldete Inanspruchnahme bereitgestellten Finanzmittel dem Produkt aus den verfügbaren Finanzmitteln des DIF und dem Verhältnis von a zu b entsprechen:

entfällt

a) Betrag, den das betreffende teilnehmende DGS beim DIF für den Entschädigungsfall oder eine Inanspruchnahme bei einer Abwicklung geltend machen könnte, wenn keine anderen Entschädigungsfälle oder Inanspruchnahmen bei Abwicklungen gemeldet wären;

b) Summe aller Beträge, die jedes betreffende teilnehmende DGS für sich genommen beim DIF für den Entschädigungsfall oder eine Inanspruchnahme bei einer Abwicklung geltend machen könnte, wenn keine anderen Entschädigungsfälle oder Inanspruchnahmen bei Abwicklungen gemeldet wären.

Or. en

Begründung

Da der Ausschuss nach jeder einzelnen Auszahlung des DIF den entsprechenden Betrag an Finanzmitteln, von denen das teilnehmende DGS die Darlehenskosten trägt, über alternative Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. über Kapitalmärkte, auf denen durch das Supervorrecht gesicherte Einlagen zur Deckung verwendet werden) beschafft, sollte jede Auszahlung an sich gleich behandelt werden. Es besteht daher kein Bedarf, den in Absatz 1 erwähnten Zeitraum zu verlängern.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 41 m – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Ausschuss unterrichtet das teilnehmende DGS umgehend über seinen Beschluss gemäß **den Absätzen 1 und 2**. Das teilnehmende DGS kann innerhalb von 24 Stunden nach seiner Unterrichtung um eine Überprüfung des vom Ausschuss gefassten Beschlusses nachsuchen. Hierbei hat es die Gründe anzugeben, aus denen es insbesondere mit Blick auf den vom EDIS gewährten Deckungsumfang eine Änderung des vom Ausschuss gefassten Beschlusses für erforderlich hält. Über diesen Antrag entscheidet der Ausschuss binnen weiterer 24 Stunden.

Geänderter Text

(3) Der Ausschuss unterrichtet das teilnehmende DGS umgehend über seinen Beschluss gemäß **Absatz 1**. Das teilnehmende DGS kann innerhalb von 24 Stunden nach seiner Unterrichtung um eine Überprüfung des vom Ausschuss gefassten Beschlusses nachsuchen. Hierbei hat es die Gründe anzugeben, aus denen es insbesondere mit Blick auf den vom EDIS gewährten Deckungsumfang eine Änderung des vom Ausschuss gefassten Beschlusses für erforderlich hält. Über diesen Antrag entscheidet der Ausschuss binnen weiterer 24 Stunden.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 41 n – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Finanzmittel werden **unmittelbar** nach der in Artikel 41m genannten Festlegung durch den Ausschuss

Geänderter Text

(b) die Finanzmittel werden **innerhalb eines Werktags** nach der in Artikel 41m genannten Festlegung durch den Ausschuss

fällig.

fällig.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 41 n – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) innerhalb von drei Monaten nach der gemäß Artikel 41m vorgesehenen Festlegung der Finanzierungshöhe erarbeitet der Ausschuss einen Rückerstattungsplan, mit dem sichergestellt wird, dass die vom Ausschuss gemäß Artikel 41n bereitgestellten Finanzmittel vom teilnehmenden DGS vollständig innerhalb von sechs Jahren zurückgezahlt werden.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 41 o – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Rückerstattung von Finanzmitteln und
Bestimmung ***von Restverlust und Verlust***

Rückerstattung von Finanzmitteln und
Bestimmung ***des Restverlusts***

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 o – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das teilnehmende DGS erstattet die vom Ausschuss nach Artikel 41n bereitgestellten Finanzmittel zurück und bringt dabei im Falle einer Deckung nach Artikel **41a** den Betrag einer etwaigen Restverlustdeckung **und im Falle einer Deckung nach den Artikeln 41d oder 41h den Betrag einer etwaigen Verlustdeckung** in Abzug.

Geänderter Text

(1) Das teilnehmende DGS erstattet die vom Ausschuss nach Artikel 41n bereitgestellten Finanzmittel zurück und bringt dabei im Falle einer Deckung nach Artikel **41h und Artikel 41ha** den Betrag einer etwaigen Restverlustdeckung in Abzug.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 o – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der ursprünglich vom Ausschuss gemäß Artikel 41n festgelegte Rückerstattungsplan beruht in größtmöglichem Maße auf den zu erwartenden Rückforderungen aus dem Insolvenz- oder Abwicklungsverfahren des betreffenden Kreditinstituts.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Für den Rückerstattungsplan gelten die folgenden Bedingungen:

a) Die jährliche Mindestrückerstattung durch das teilnehmende DGS beträgt 10 % der vom Ausschuss gemäß Artikel 41n bereitgestellten Finanzmittel; und

b) der Ausschuss überprüft jedes Jahr erneut das Maß an zu erwartenden Rückforderungen und passt den Rückerstattungsplan für die verbleibenden Jahre im Einklang mit dieser Überprüfung entsprechend an.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 o – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Bis zum Abschluss des Insolvenz- oder Abwicklungsverfahrens bestimmt der Ausschuss jährlich den Betrag, den das teilnehmende DGS bereits im Rahmen des Insolvenzverfahrens zurückerlangt oder gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2014/59/EU ausgezahlt bekommen hat. Das teilnehmende DGS stellt dem Ausschuss alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung. ***Es zahlt dem Ausschuss einen Teil dieses Betrags, der dem von EDIS gemäß den Artikeln 41a, 41d oder 41h gedeckten Teil entspricht.***

(2) Bis zum Abschluss des Insolvenz- oder Abwicklungsverfahrens bestimmt der Ausschuss jährlich den Betrag, den das teilnehmende DGS bereits im Rahmen des Insolvenzverfahrens zurückerlangt oder gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2014/59/EU ausgezahlt bekommen hat. Das teilnehmende DGS stellt dem Ausschuss alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 41 o – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bei einer Deckung nach Artikel 41a zahlt das teilnehmende DGS dem Ausschuss bis zum Ende des ersten Kalenderjahres nach Bereitstellung der Finanzmittel auch einen Betrag in Höhe der Beiträge, die es gemäß Artikel 10 Absatz 8 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2014/49/EU innerhalb eines Kalenderjahres nachträglich beschaffen kann, abzüglich der Beiträge, die es gemäß Artikel 41b Absatz 1 dieser Verordnung nachträglich beschafft hat.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 41 o – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Im Falle einer Deckung im Versicherungszeitraum ermittelt der Ausschuss im Rahmen der jährlichen Überprüfung in Bezug auf die von den betreffenden Kreditinstituten zu erwartenden Rückforderungen auch den zu erwartenden Restverlust. Auf der Grundlage dieser Überprüfung wird der Rückerstattungsplan angepasst, um gemäß Artikel 74a Absatz 3a die vollständige Rückerstattung aller Teilfonds zu ermöglichen.

Dazu zählen alle Rückerstattungen und neu durch die teilnehmenden DGS für ihre jeweiligen Teilfonds zu erhebenden Beiträge, damit die Zielausstattung der DIF-Finanzierung im Falle eines Restverlusts im gleichen Zeitraum von sechs Jahren erhalten bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 41 o – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Mit dem Rückerstattungsplan wird für das teilnehmende DGS auch der Rückerstattungspfad festgelegt, damit dieses wieder seine Zielausstattung gemäß Artikel 41j erreicht.

Die jährliche Mindestrückerstattung des teilnehmenden DGS, um wieder seine Zielausstattung zu erreichen, liegt bei 0,05 % der gedeckten Einlagen oder bei dem bis zum Erreichen der Zielausstattung verbleibenden Betrag.

Im Falle unzureichender Mittel sieht der Rückerstattungsplan vor, dass die Rückerstattung der Finanzmittel, die dem teilnehmenden DGS vom DIF zur Verfügung gestellt wurden, Vorrang vor der Rückerstattung an die teilnehmenden DGS hat.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(4) Nach Abschluss des Insolvenz- oder Abwicklungsverfahrens für das betreffende Kreditinstitut bestimmt der Ausschuss umgehend gemäß Artikel **41d** den Restverlust **oder gemäß Artikel 41h den Verlust**. Weicht die sich daraus für das teilnehmende DGS ergebende **Rückerstattungspflicht** von den gemäß **den Paragraphen 2 und 3** zurückerstatteten Beträgen ab, wird diese Differenz umgehend zwischen dem Ausschuss und dem teilnehmenden DGS abgerechnet.

Geänderter Text

(4) Nach Abschluss des Insolvenz- oder Abwicklungsverfahrens für das betreffende Kreditinstitut bestimmt der Ausschuss umgehend gemäß Artikel **41h und Artikel 41ha** den Restverlust. Weicht die sich daraus für das teilnehmende DGS ergebende **Erstattungspflicht** von den gemäß **diesem Artikel** zurückerstatteten Beträgen ab, wird diese Differenz umgehend zwischen dem Ausschuss und dem teilnehmenden DGS abgerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Fassung von Beschlüssen **über die Notwendigkeit der Erhebung außerordentlicher nachträglicher Beiträge gemäß Artikel 71**, über freiwillige Darlehen zwischen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 72, über alternative Finanzierungsmöglichkeiten gemäß Artikel 73 und 74 und über die gegenseitige Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 78 unter Einbeziehung der Unterstützung des Fonds oberhalb des Schwellenwerts gemäß Buchstabe c dieses Absatzes;

Geänderter Text

c) Fassung von Beschlüssen über freiwillige Darlehen zwischen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 72, über alternative Finanzierungsmöglichkeiten gemäß Artikel 73 und 74 und über die gegenseitige Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 78 unter Einbeziehung der Unterstützung des Fonds oberhalb des Schwellenwerts gemäß Buchstabe c dieses Absatzes;

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 52 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Beschlüsse nach Artikel 50 Absatz 1 oder Artikel 50a Absatz 1, **die die Erhebung nachträglicher Beiträge gemäß Artikel 71 oder Artikel 74d nach sich ziehen**, sowie Beschlüsse über freiwillige Darlehen zwischen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 72 oder Artikel 74f, über alternative Finanzierungsmöglichkeiten gemäß Artikel 73, Artikel 74 oder Artikel 74g sowie über die gegenseitige Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 78, die über die Inanspruchnahme der verfügbaren Finanzmittel des SRF oder DIF hinausgehen, mit Zweidrittelmehrheit der Ausschussmitglieder gefasst, die während des Übergangszeitraums bis zur vollständigen Zusammenlegung des SRF bzw. Erreichung der finalen Zielausstattung des DIF mindestens 50 % der Beiträge und danach mindestens 30 % der Beiträge repräsentieren muss. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Geänderter Text

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Beschlüsse nach Artikel 50 Absatz 1 oder Artikel 50a Absatz 1 sowie Beschlüsse über freiwillige Darlehen zwischen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 72 oder Artikel 74f, über alternative Finanzierungsmöglichkeiten gemäß Artikel 73, Artikel 74 oder Artikel 74g sowie über die gegenseitige Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 78, die über die Inanspruchnahme der verfügbaren Finanzmittel des SRF oder DIF hinausgehen, mit Zweidrittelmehrheit der Ausschussmitglieder gefasst, die während des Übergangszeitraums bis zur vollständigen Zusammenlegung des SRF bzw. Erreichung der finalen Zielausstattung des DIF mindestens 50 % der Beiträge und danach mindestens 30 % der Beiträge repräsentieren muss. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der DIF wird hiermit errichtet. Er wird durch die Beiträge gefüllt, die die teilnehmenden DGS ***angehörenden Kreditinstitute*** an den Ausschuss zu entrichten haben. Die Beiträge werden ***von den teilnehmenden DGS im Namen des Ausschusses*** berechnet und in Rechnung gestellt.

Geänderter Text

(1) Der DIF wird hiermit errichtet. Er wird durch die ***risikobasierten*** Beiträge gefüllt, die die teilnehmenden DGS an den Ausschuss zu entrichten haben. Die ***risikobasierten*** Beiträge werden ***vom Ausschuss*** berechnet und in Rechnung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die risikobasierten Beiträge, die die Kreditinstitute an die teilnehmenden DGS zu entrichten haben, werden von den teilnehmenden DGS berechnet und in Rechnung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der DIF besteht aus
a) einzelnen risikobasierten Teilfonds, die von jedem teilnehmenden DGS gefüllt werden müssen;

b) einem gemeinsamen risikobasierten Teilfonds, der von allen teilnehmenden DGS gefüllt werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 a – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Wird einem teilnehmenden DGS ein Liquiditätsdefizit gemäß Artikel 41b oder ein Restverlust gemäß Artikel 41h und Artikel 41ha zur Verfügung gestellt, werden diese wie folgt finanziert:

a) in erster Linie aus dem einzelnen risikobasierten Teilfonds des teilnehmenden DGS, der Unterstützung erhält;

b) in zweiter Linie und nachdem der einzelne risikobasierte Teilfonds ausgeschöpft ist, aus dem gemeinsamen risikobasierten Teilfonds;

c) in dritter Linie und nachdem der gemeinsame risikobasierte Teilfonds ausgeschöpft ist, aus den einzelnen risikobasierten Teilfonds aller anderen teilnehmenden DGS, proportional zum Umfang der gedeckten Einlagen der teilnehmenden DGS.

Or. en

Begründung

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Verwendung dieser Teilfonds nicht die Fähigkeit des DIF einschränkt, im Falle nicht verfügbarer Einlagen Finanzmittel bereitzustellen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bis *zum Ende des Rückversicherungszeitraums* erreichen die verfügbaren Finanzmittel des DIF *die anfängliche* Zielausstattung von **20 % von vier Neunteln der Summe** der **Mindestzielausstattungen**, die die teilnehmenden DGS gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU erreichen müssen.

Geänderter Text

(1) Bis **3. Juli 2024** erreichen die verfügbaren Finanzmittel des DIF *eine* Zielausstattung von **50 % der aggregierten Mindestzielausstattung**, die die teilnehmenden DGS gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU erreichen müssen.

Or. en

Begründung

Die Zielausstattung für den DIF entspricht der Summe der Zielausstattungen seiner beiden Bestandteile, die in Artikel 74a Absatz 3a festgelegt sind.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 b – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1a) Die Zielausstattung jedes einzelnen risikobasierten Teilfonds entspricht 25 % der Mindestzielausstattung, die die teilnehmenden DGS gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU erreichen müssen.

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Die Zielausstattung jedes einzelnen Teilfonds beruht auf dem Umfang an gedeckten Einlagen je teilnehmendes DGS. Aggregiert entsprechen diese Zielausstattungen per Definition der gleichen Zielausstattung im Hinblick auf die gedeckten Einlagen aller teilnehmenden DGS.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 b – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Zielausstattung des gemeinsamen risikobasierten Teilfonds entspricht 25 % der aggregierten Mindestzielausstattung, die die teilnehmenden DGS gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU erreichen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 b – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Die einzelnen risikobasierten Teilfonds und der gemeinsame risikobasierte Teilfonds folgen jeweils dem nachstehenden Kapitalisierungsplan, ausgedrückt als Prozentsatz der gedeckten Einlagen:

- bis zum 3. Juli 2017: 0,025 %;***
- bis zum 3. Juli 2018: 0,05 %;***
- bis zum 3. Juli 2019: 0,075 %;***
- bis zum 3. Juli 2020: 0,10 %***

- *bis zum 3. Juli 2021: 0,125 %;*
- *bis zum 3. Juli 2022: 0,150 %;*
- *bis zum 3. Juli 2023: 0,175 %;*
- *bis zum 3. Juli 2024: 0,20 %.*

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
 Verordnung (EU) Nr. 806/2014
 Artikel 74 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) *Bis zum Ende des Mitversicherungszeitraums erreichen die verfügbaren Finanzmittel des DIF die Summe der Mindestzielausstattungen, die die teilnehmenden DGS gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU erreichen müssen.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
 Verordnung (EU) Nr. 806/2014
 Artikel 74 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Während des Rückversicherungs- und des Mitversicherungszeitraums werden die gemäß Artikel 74c berechneten Beiträge zum DIF bis zur Erreichung der jeweiligen Zielausstattung zeitlich so gleichmäßig wie möglich verteilt.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Nachdem die in Absatz 2 genannte Zielausstattung erstmals erreicht worden ist und nachdem die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung abgeschmolzen sind, werden die gemäß Artikel 74c berechneten Beiträge in einer Höhe festgesetzt, mit der die Zielausstattung binnen sechs Jahren erreicht werden kann. **entfällt**

Or. en

Begründung

Wie mit Situationen umzugehen ist, in denen die verfügbaren Finanzmittel reduziert wurden, wird an anderer Stelle behandelt.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 93 zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird: **entfällt**

a) Kriterien für die zeitliche Verteilung der nach Absatz 2 berechneten Beiträge zum DIF,

b) Kriterien für die Festlegung der in Absatz 4 vorgesehenen jährlichen

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Während des Rückversicherungs- und des Mitversicherungszeitraums bestimmt der** Ausschuss alljährlich nach Konsultation der EZB und in enger Zusammenarbeit mit den teilnehmenden DGS und den benannten Behörden für jedes teilnehmende DGS die Gesamtsumme der Beiträge, die er im Voraus bei den *dem* jeweiligen teilnehmenden DGS **angehörenden Kreditinstituten** erheben kann, um die in Artikel 74b genannte Zielausstattung zu erreichen. Die Gesamtsumme der Beiträge darf nicht über die in Artikel 74b **Absätze 1 und 2** genannte Zielausstattung hinausgehen.

Geänderter Text

(1) **Der** Ausschuss **bestimmt** alljährlich nach Konsultation der EZB und in enger Zusammenarbeit mit den teilnehmenden DGS und den benannten Behörden für jedes teilnehmende DGS die Gesamtsumme der Beiträge, die er im Voraus bei den jeweiligen teilnehmenden DGS erheben kann, um die in Artikel 74b genannte Zielausstattung zu erreichen **oder zu erhalten**. Die Gesamtsumme der Beiträge darf nicht über die in Artikel 74b genannte Zielausstattung hinausgehen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Ausgehend von der vom** Ausschuss **gemäß Absatz 1 bestimmten Gesamtsumme berechnet jedes teilnehmende DGS während des**

Geänderter Text

(2) **In beiden Phasen des EDIS erhebt der** Ausschuss **die erforderlichen Beiträge der teilnehmenden DGS und stellt diese in Rechnung. Die teilnehmenden DGS**

Rückversicherungszeitraums den Beitrag, den jedes ***ihm*** angehörende Kreditinstitut zu entrichten hat. ***Es verfährt dabei nach der risikobasierten Methode, die in dem in Absatz 5 Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakt festgelegt wird.***

Nach dem Rückversicherungszeitraum berechnet der Ausschuss selbst den Beitrag jedes Kreditinstituts, das einem teilnehmenden DGS angehört. Er verfährt dabei nach der risikobasierten Methode, die in dem in Absatz 5 Unterabsatz 3 genannten delegierten Rechtsakt festgelegt wird.

Das teilnehmende DGS stellt auf allen Stufen des EDIS alljährlich im Namen des Ausschusses den Beitrag jedes Kreditinstituts in Rechnung. Die Kreditinstitute zahlen den in Rechnung gestellten Betrag direkt an den Ausschuss. Die Beiträge werden alljährlich am 31. Mai fällig.

erheben ihrerseits den Beitrag, den jedes ***ihnen*** angehörende Kreditinstitut zu entrichten hat, ***und stellen diesen in Rechnung. Sowohl der Ausschuss als auch die teilnehmenden DGS folgen jährlich dieser Vorgehensweise. Die Beiträge werden alljährlich am 31. Mai fällig.***

In Bezug auf den einzelnen risikobasierten Teilfonds können die teilnehmenden DGS den erforderlichen Betrag an risikobasierten Beiträgen mithilfe ihrer eigenen Methode von den ihnen angehörenden Kreditinstituten erheben.

In Bezug auf den gemeinsamen risikobasierten Teilfonds ermittelt der Ausschuss den erforderlichen Gesamtbetrag an zu erhebenden risikobasierten Beiträgen, die die teilnehmenden DGS zu entrichten haben, und verwendet hierfür eine zusätzliche risikobasierte Methode, um den Anteil zu ermitteln, den jedes teilnehmende DGS gemäß Absatz 5 zu entrichten hat.

Bis zu 30 % der Beiträge von teilnehmenden DGS am DIF können aus unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 c – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Beiträge, die die einem teilnehmenden DGS angehörenden Kreditinstitute gemäß diesem Artikel in den DIF einzahlen, werden auf die

entfällt

Mindestzielausstattung angerechnet, die das teilnehmende DGS gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU erreichen muss. Hat das teilnehmende DGS bis zum 3. Juli 2024 oder einem späteren Zeitpunkt den in Artikel 41j dargelegten Finanzierungspfad eingehalten und haben die ihm angeschlossenen Kreditinstitute alle bis zum 3. Juli 2024 im Voraus an den DIF zu leistenden Beiträge gezahlt, so gilt der Beitrag, den die Institute zur Erreichung der in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU genannten Zielausstattung entrichten müssen, als in vollem Umfang geleistet.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein teilnehmendes DGS die Beiträge, die die ihm angehörenden Kreditinstitute an den DIF gezahlt haben, bei der Festsetzung der Höhe ihrer im Voraus zu leistenden Beiträge berücksichtigen oder diesen Kreditinstituten aus seinen verfügbaren Finanzmitteln den Betrag zurückerstatten darf, der zum betreffenden Zeitpunkt über die in Artikel 41j festgelegte Höhe hinausgeht.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74c – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 93 *delegierte Rechtsakte* zu erlassen, in *denen* eine risikobasierte Methode zur Berechnung der Beiträge *gemäß* Absatz 2 *festgelegt wird*.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 93 *einen delegierten Rechtsakt* zu erlassen, in *dem diese Verordnung gemäß diesem Absatz um* eine risikobasierte Methode zur Berechnung der *risikobasierten* Beiträge *ergänzt wird, die die teilnehmenden DGS für den in Absatz 2 dieses Artikels*

aufgeführten gemeinsamen risikobasierten Teilfonds zu entrichten haben.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 c – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie erlässt *einen* delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Methode, nach der die Beiträge, *die an die teilnehmenden DGS und – ausschließlich während des Rückversicherungszeitraums – an den DIF entrichtet werden müssen*, zu berechnen sind. Diese Berechnung stützt sich auf die Höhe der gedeckten Einlagen und die Höhe des Risikos, das jedes *einzelne Kreditinstitut* im Verhältnis zu allen anderen, *demselben* teilnehmenden DGS *angehörenden Kreditinstituten* trägt.

Geänderter Text

Sie erlässt *diesen* delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Methode, nach der die *risikobasierten* Beiträge zu berechnen sind, *die die teilnehmenden DGS für den gemeinsamen risikobasierten Teilfonds zu entrichten haben*. Diese Berechnung stützt sich auf die Höhe der gedeckten Einlagen und die Höhe des Risikos, das jedes *teilnehmende DGS* im Verhältnis zu allen anderen teilnehmenden DGS trägt.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 c – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die risikobasierten Beiträge, die die teilnehmenden DGS für den gemeinsamen risikobasierten Teilfonds entrichten müssen, reichen von 50 % bis 200 % aggregierter Risikogewichtung (ARW) der gedeckten Einlagen.

Begründung

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für Methoden zur Berechnung der Beiträge zu Einlagensicherungssystemen (EBA/GL/2015/10).

Änderungsantrag 73**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34**

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 c – Absatz 5 – Unterabsatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Auf der Grundlage dieses delegierten Rechtsakts und in Übereinstimmung mit den in Unterabsatz 4 festgelegten Kriterien weist der Ausschuss den teilnehmenden DGS eine der folgenden sieben ARW-Kategorien zu:

- a) 50 % ARW der risikobasierten Beiträge zum gemeinsamen risikobasierten Teilfonds;*
- b) 75 % ARW der risikobasierten Beiträge zum gemeinsamen risikobasierten Teilfonds;*
- c) 100 % ARW der risikobasierten Beiträge zum gemeinsamen risikobasierten Teilfonds;*
- d) 125 % ARW der risikobasierten Beiträge zum gemeinsamen risikobasierten Teilfonds;*
- e) 150 % ARW der risikobasierten Beiträge zum gemeinsamen risikobasierten Teilfonds;*
- f) 175 % ARW der risikobasierten Beiträge zum gemeinsamen risikobasierten Teilfonds;*
- g) 200 % ARW der risikobasierten Beiträge zum gemeinsamen risikobasierten Teilfonds.*

Der Ausschuss weist jeder dieser sieben

ARW-Kategorien mindestens ein teilnehmendes DGS zu.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 c – Absatz 5 – Unterabsatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Ausschuss kann eine größere Spanne festlegen, wenn hinreichend begründet wird, dass durch die Begrenzung der Spanne auf 50–200% den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Risikoprofilen der beteiligten DGS nicht ausreichend Rechnung getragen würde und DGS mit sehr unterschiedlichen Risikoprofilen willkürlich zusammengefasst würden.

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für Methoden zur Berechnung der Beiträge zu Einlagensicherungssystemen (EBA/GL/2015/10).

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 c – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie erlässt einen zweiten delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Methode, nach der die Beiträge, die ab dem Mitversicherungszeitraum an den DIF entrichtet werden müssen, zu berechnen

entfällt

sind. Diese Berechnung stützt sich auf die Höhe der gedeckten Einlagen und die Höhe des Risikos, das jedes einzelne Kreditinstitut im Verhältnis zu allen anderen, in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Kreditinstituten trägt.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 c – Absatz 5 – Unterabsatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

*Beide delegierten Rechtsakte enthalten eine Berechnungsformel, spezifische Indikatoren, Risikoklassen für **Mitglieder**, Schwellenwerte für die Risikogewichtungen, die bestimmten Risikoklassen zugewiesen werden, sowie weitere notwendige Komponenten. Die Höhe des Risikos wird anhand folgender Kriterien beurteilt:*

Geänderter Text

*Der in Unterabsatz 1 erwähnte delegierte Rechtsakt enthält eine Berechnungsformel, spezifische Indikatoren, Risikoklassen für **teilnehmende DGS**, Schwellenwerte für die Risikogewichtungen, die bestimmten Risikoklassen zugewiesen werden, sowie weitere notwendige Komponenten. Die Höhe des Risikos wird **als Mindestanforderung** anhand folgender Kriterien beurteilt:*

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 c – Absatz 5 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der Verlustabsorptionsfähigkeit **des Instituts**;

Geänderter Text

a) der Verlustabsorptionsfähigkeit **der Kreditinstitute, die einem teilnehmenden DGS angehören**;

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 c – Absatz 5 – Unterabsatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Fähigkeit *des Instituts, seinen* kurz- und langfristigen Verpflichtungen nachzukommen;

Geänderter Text

b) der Fähigkeit *der Kreditinstitute, die einem teilnehmenden DGS angehören, ihren* kurz- und langfristigen Verpflichtungen nachzukommen;

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 c – Absatz 5 – Unterabsatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der Stabilität und Vielfalt der Finanzierungsquellen und der unbelasteten hochliquiden Aktiva *des Instituts*;

Geänderter Text

c) der Stabilität und Vielfalt der Finanzierungsquellen und der unbelasteten hochliquiden Aktiva *der Kreditinstitute, die einem teilnehmenden DGS angehören*;

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 c – Absatz 5 – Unterabsatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) der Qualität der Aktiva **des Instituts**;

d) der Qualität der Aktiva **der Kreditinstitute, die einem teilnehmenden DGS angehören**;

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 c – Absatz 5 – Unterabsatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) des Geschäftsmodells und der Verwaltung **des Instituts**;

e) des Geschäftsmodells und der Verwaltung **der Kreditinstitute, die einem teilnehmenden DGS angehören**;

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 c – Absatz 5 – Unterabsatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) der Höhe der Belastung der Aktiva **des Instituts**.

f) der Höhe der Belastung der Aktiva **der Kreditinstitute, die einem teilnehmenden DGS angehören**;

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 c – Absatz 5 – Unterabsatz 4 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) dem Potenzial eines teilnehmenden DGS im Zuge des Insolvenzverfahrens eine vollständige und rechtzeitige Sanierung zu erreichen;

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 c – Absatz 5 – Unterabsatz 4 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) dem Ausmaß und der Vielfalt an öffentlichen Schuldtiteln, die von Kreditinstituten gehalten werden, die einem teilnehmenden DGS angehören.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 74d

entfällt

Außerordentliche nachträglich erhobene Beiträge

(1) Reichen die verfügbaren Finanzmittel nach Ablauf des Rückversicherungszeitraums nicht aus, um im Anschluss an einen Entschädigungsfall Verluste, Kosten oder

sonstige Aufwendungen des DIF zu decken, werden zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs bei den Kreditinstituten, die teilnehmenden DGS angehören, nachträglich außerordentliche Beiträge erhoben. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 müssen die nachträglichen Beiträge dem Defizit an verfügbaren Finanzmitteln entsprechen, dürfen aber nicht über den in einem von der Kommission gemäß Absatz 5 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegten maximalen Anteil an der Summe der gedeckten Einlagen bei allen unter EDIS fallenden Kreditinstituten hinausgehen.

(2) Der Beitrag, den jedes Kreditinstitut, das einem teilnehmenden DGS angehört, entrichten muss, werden vom Ausschuss selbst berechnet. Er verfährt dabei nach der risikobasierten Methode, die in dem von der Kommission nach Artikel 74c Absatz 5 Unterabsatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt ist.

Artikel 74c Absatz 2 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss stundet einem Institut auf eigene Initiative, nachdem er die betreffende nationale Behörde konsultiert hat, oder auf Vorschlag der betreffenden nationalen Behörde die Zahlung eines nachträglich erhobenen Beitrags gemäß den in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakten ganz oder teilweise, wenn dies zum Schutz der Finanzlage des Instituts erforderlich ist. Eine solche Stundung wird für höchstens sechs Monate gewährt, kann aber auf Antrag des Instituts verlängert werden. Die gemäß diesem Absatz gestundeten Beiträge werden zu einem späteren Zeitpunkt entrichtet, wenn dies die Finanzlage des Instituts nicht mehr gefährdet.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 93 delegierte

Rechtsakte zu erlassen, in denen sie die in Absatz 1 genannten jährlichen Obergrenzen sowie die Umstände und Bedingungen festlegt, unter denen einem in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen die Zahlung nachträglich erhobener Beiträge gemäß Absatz 3 dieses Artikels ganz oder teilweise gestundet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 74da

Verteilung zurückerstatteter Finanzmittel auf die Teilfonds

- (1) Der Ausschuss verteilt die erhaltenen Rückerstattungen der Finanzmittel, die einem teilnehmenden DGS für ein bestimmtes Insolvenzverfahren oder einen Abwicklungsfall bereitgestellt wurden, auf die verschiedenen Teilfonds des DIF.*
- (2) Soweit erforderlich werden erhaltene Rückerstattungen zunächst dafür verwendet, jegliche alternativ finanzierten Mittel zurückzuzahlen, die vom Ausschuss in Anspruch genommen wurden, um einem teilnehmenden DGS für ein bestimmtes Insolvenzverfahren oder einen Abwicklungsfall Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.*
- (3) Sobald die alternativ finanzierten Mittel zurückgezahlt wurden, werden die erhaltenen Rückerstattungen entsprechend der in Artikel 74a Absatz 3b festgelegten Hierarchie in umgekehrter*

Reihenfolge zugewiesen. Grundlage für diese Zuweisung ist der Betrag, der einem teilnehmenden DGS für ein bestimmtes Insolvenzverfahren oder einen Abwicklungsfall aus jedem Teilfonds zur Verfügung gestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 f – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die in Artikel 74d vorgesehenen außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträge nicht unmittelbar verfügbar sind;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Artikel 74 g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Um die Kosten der Finanzierung so gering wie möglich zu halten und das Ansehen des Ausschusses zu wahren, kann der Ausschuss mit Instituten, Finanzinstituten oder anderen Dritten, die bessere Konditionen bieten, zum günstigsten Zeitpunkt Darlehensverträge für den DIF schließen oder vertraglich andere Formen der Unterstützung vereinbaren. **Die Erlöse aus solchen Darlehen dürfen für den Fall, dass die**

(1) Um die Kosten der Finanzierung so gering wie möglich zu halten und das Ansehen des Ausschusses zu wahren, kann der Ausschuss mit Instituten, Finanzinstituten oder anderen Dritten, die bessere Konditionen bieten, zum günstigsten Zeitpunkt Darlehensverträge für den DIF schließen oder vertraglich andere Formen der Unterstützung vereinbaren.

**gemäß den Artikeln 74c und 74d
erhobenen Beiträge nicht unmittelbar
verfügbar sind oder die im
Zusammenhang mit
Entschädigungsfällen beim DIF geltend
gemachten Beträge nicht decken,
ausschließlich zur Erfüllung von
Zahlungsverpflichtungen gegenüber
teilnehmenden DGS eingesetzt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 g – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Beschließt der Ausschuss, an das teilnehmende DGS eine Auszahlung aus dem DIF zu tätigen, beschafft der Ausschuss über alternative Finanzierungsmöglichkeiten, wie etwa von Kapitalmärkten, vorübergehende Finanzmittel in Höhe des ermittelten Auszahlungsbetrags, um zu jeder Zeit die Zielausstattung und die Darlehenskapazität des DIF zu erhalten. Die vorübergehende Finanzierung erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen der Bereitstellung von Finanzmitteln bei Liquiditätsdefiziten und der Erstattung gemäß den Artikeln 41n, 41o und 74da. Die Fremdkapitalkosten für ein solches Darlehen trägt das entsprechende teilnehmende DGS.

Die Forderungen des teilnehmenden DGS gehen vom DIF gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU auf das betreffende Kreditinstitut über. Diese Forderungen können zur Deckung der über alternative Finanzierungsmöglichkeiten beschafften Mittel verwendet werden. Dies erfolgt

unbeschadet der Rolle der teilnehmenden DGS bei der Einziehung der Einlagenforderungen, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU übertragen wurden.

Die Rückerstattung der bereitgestellten Finanzmittel gemäß Artikel 41o wird dazu verwendet, die über alternative Finanzierungsmöglichkeiten beschafften Mittel zurückzuzahlen, einschließlich der Zinszahlungen.

Or. en

Begründung

In Bezug auf den Zugang zu Kapitalmärkten besteht für Einlagen der betreffenden Kreditinstitute ein Supervorrecht und das teilnehmende DGS überträgt diese Forderungen auf das Kreditinstitut. Die Forderungen sollten dem Ausschuss als Deckung für die über alternative Finanzierungsmöglichkeiten beschafften Mittel zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannten Darlehen oder anderen Formen der Unterstützung werden gemäß *den Artikeln 74c und 74d* voll *zurückgezahlt*.

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten Darlehen oder anderen Formen der Unterstützung werden gemäß *Absatz 1a sowie Artikel 74c und Artikel 74da* voll *zurückerstattet*.

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 74 g – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Darlehen entstehen, werden von ***Teil III des Haushalts des Ausschusses und nicht vom Haushalt der Union oder von*** den teilnehmenden ***Mitgliedstaaten*** getragen.

Geänderter Text

(3) Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Darlehen entstehen, werden von den ***betreffenden*** teilnehmenden ***DGS*** getragen.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Am 24. November 2015 schlug die Kommission die Einrichtung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (EDIS) vor, das die dritte und letzte Säule der Bankenunion bildet. Im Vorschlag der Kommission sind drei Stufen vorgesehen. Für einen ersten Zeitraum von drei Jahren soll eine Rückversicherung geschaffen werden, in einer zweiten Phase von vier Jahren soll es eine Mitversicherung geben, und schließlich soll voller Versicherungsschutz für Kreditinstitute geschaffen werden.

Auf Ersuchen des Parlaments und des Rates legte die Kommission am 10. Oktober 2016 eine zusätzliche *Auswirkungsanalyse* zum EDIS vor. Die Analyse der Kommission belegt anhand von (Stress-) Szenarien für 99,86 % des Gesamtvermögens der Banken in den Ländern der EU-28, dass sich bei allen drei analysierten Optionen – d. h. der obligatorischen Rückversicherung, der obligatorischen Kreditvergabe und einem vergemeinschafteten Fonds – ein deutlich stärkeres Einlagenversicherungssystem ergäbe als bei einem System rein nationaler Programme mit freiwilligen Darlehen.

Dementsprechend sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, die Bankenunion zu vollenden und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Dies ist deshalb wichtig, weil es breiten Spielraum für die Verhandlungen bietet: Es geht nicht darum, für oder gegen das EDIS zu sein. Es geht vielmehr darum, in welcher Form das EDIS verwirklicht werden könnte und welche Eigenschaften das EDIS haben muss, um letztlich angenommen zu werden. Der erste und wichtigste Schritt ist jedoch, eine breite Mehrheit im Europäischen Parlament zu bekommen.

Risikoteilung und Risikominderung

Nach Auffassung der Kommission sollte die Risikominderung mit der Einführung des EDIS einhergehen. Der Vorschlag wird flankiert von einer Mitteilung, in der weitere Maßnahmen zur Minderung der Risiken im Bankwesen dargelegt werden. Das Europäische Parlament geht noch weiter. In seiner Entschließung vom 10. März 2016 zur Bankenunion – Jahresbericht 2015 stellt das Parlament fest, dass *„im Hinblick auf die Schaffung eines Europäischen Einlagenversicherungssystems (European Deposit Insurance Scheme – EDIS) alle Mitgliedstaaten das einheitliche Regelwerk, die Säule 1 und 2 der Bankenunion, die BRRD-Richtlinie und die Richtlinie über ein Einlagenversicherungssystem (Deposit Guarantee Schemes Directive – DGSD) sowie auch weitere Maßnahmen umsetzen müssen, mit denen die Risiken im europäischen Bankensystem wesentlich gemindert werden können“*.

Daher werden in diesem Bericht die Ansätze der Kommission und des Parlaments zusammengeführt, und es wird ein *paralleler* Prozess mit eindeutigen *Bedingungen* vorgeschlagen. Der Rückversicherungszeitraum – der die vollständige Deckung des Liquiditätsdefizits umfasst – würde im Jahr 2019 eingeführt, die zweite und letzte Phase jedoch erst, wenn bestimmte in dem Berichtsentwurf eindeutig festgelegte Bedingungen erfüllt werden. Diese Bedingungen werden nicht vorgeschlagen, um das Vordringen zur letzten Stufe des EDIS zu verhindern – sie werden ganz im Gegenteil in der aufrichtigen

Überzeugung vorgeschlagen, dass mit ihnen die Solidität unseres Bankwesens gestärkt und zur finanziellen Stabilität beigetragen wird.

Umgestaltung des Kommissionsvorschlags zur Verwirklichung von EDIS

Um zu einer Einigung über das EDIS zu gelangen, müssen drei wesentliche Bereiche in einem ausgewogenen Verhältnis stehen: Inhalt, Zeitplan und Auflagegebundenheit. Weit auseinanderliegende Standpunkte in diesen Bereichen verlangen allen Parteien große Verhandlungsanstrengungen ab. Hier sollte auf die Ergebnisse der Auswirkungsanalyse der Kommission vom Oktober hingewiesen werden, nämlich dass alle untersuchten strategischen Optionen gegenüber dem derzeitigen Zustand eine deutliche Verbesserung bewirken. Dessen muss man sich bewusst sein, um von Maximalforderungen abzurücken.

Inhalt, Zeitplan und Auflagegebundenheit sind miteinander verknüpft. Sie sind gleichsam kommunizierende Röhren. Je ambitionierter der Inhalt, desto mehr Auflagen sind erforderlich. Je mehr Auflagen eingeführt werden, desto länger wird es dauern, bis das EDIS uneingeschränkt und glaubwürdig funktioniert. Unterdessen gibt es ein Liquiditätsproblem, das dringend behoben werden muss.

In beiden Phasen würden die teilnehmenden DGS vom EDIS statt von einzelnen Kreditinstituten versichert.

Die erste im Bericht vorgeschlagene Phase – der *Rückversicherungszeitraum* – dauert daher länger, doch anders als von der Kommission vorgeschlagen, werden in ihr den teilnehmenden DGS Mittel für Liquiditätsdefizite von bis zu 100 % bereitgestellt. Hierdurch würden die teilnehmenden DGS ihre Finanzierungskapazität weiter steigern, indem sie einen konkreten Kapitalisierungsplan verfolgen, und zugleich würden die Liquiditätsprobleme auf glaubwürdige Weise behoben. Die Umgestaltung dieser ersten Stufe bietet die Möglichkeit, Fortschritte bei der Risikominderung zu erzielen, da bereits ein glaubwürdiges System für die Rückversicherung bzw. Liquiditätsunterstützung vorhanden ist. Sollte das EDIS von Anfang an von der Einführung sämtlicher Risikominderungsmaßnahmen abhängig gemacht werden, käme es zu einer langen Verzögerung, und die Liquiditätsprobleme würden nicht behoben.

Die zweite und letzte Phase – der *Versicherungszeitraum* – begönne, sobald die in dem Bericht aufgeführten Bedingungen für die Minderung von Risiken im Bankwesen erfüllt sind. Der Kommission würde die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um den genauen Zeitpunkt der Anwendung des Versicherungszeitraums festzulegen. In dieser letzten Phase würden immer höhere Restverluste der teilnehmenden DGS gedeckt, sodass nach fünf Jahren 100 % gedeckt sind. Finanzmittel, die nicht mithilfe von Erlösen aus Insolvenzverfahren zurückerstattet werden können, müssen nicht zurückerstattet werden.

Einlagenversicherungsfonds (DIF)

Um zu betonen, dass dieser Vorschlag in gemeinsamer Verantwortung liegt, wird ein zweigleisiger Ansatz vorgeschlagen, bei dem sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf europäischer Ebene Finanzmittel bereitgestellt werden. Die gesamte Finanzierungskapazität bleibt jedoch unverändert bei 0,8 % der gedeckten Einlagen. Dieser Prozentsatz wird zu gleichen Teilen zwischen dem DIF und den jeweiligen (einzelstaatlichen) Finanzmitteln der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme aufgeteilt. Wie von der Kommission in ihrer

Auswirkungsanalyse gezeigt, wird durch eine solche Regelung die Wirksamkeit des Kommissionsvorschlags nicht gefährdet. Zudem können hierdurch, was ebenso wichtig ist, gut funktionierende Systeme weiterhin eigene Verfahren für Beiträge und Auszahlungen anwenden, was den Rückgriff auf alternative Maßnahmen umfasst.

Die 0,4 % der gedeckten Einlagen, aus denen der DIF gebildet wird, bestehen aus einzelnen Teilfonds und einem gemeinsamen risikobasierten Teilfonds. Jedes teilnehmende Einlagensicherungssystem stattet seinen Teilfonds im Rahmen des DIF mit Mitteln aus (n -mal 0,2 % der gedeckten Einlagen) und leistet einen Beitrag zur Mittelausstattung des gemeinsamen risikobasierten Teilfonds des DIF (0,2 % der gesamten gedeckten Einlagen). Gemäß den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sollten Beiträge zu gemeinsamen risikobasierten Teilfonds eine Bandbreite von 50–200 % der durchschnittlichen Beiträge (auf aggregierter Basis) haben. Die teilnehmenden Einlagensicherungssysteme werden von der Kommission nach den in dem Berichtsentwurf aufgeführten Kriterienkatalog in sieben Kategorien eingeteilt.

Tritt bei einem teilnehmenden Einlagensicherungssystem ein Entschädigungsfall ein, werden dafür Mittel in einer genau festgelegten Reihenfolge bereitgestellt. In erster Linie wird der (einzelstaatliche) Fonds des Einlagensicherungssystems verwendet. Danach werden Mittel aus dem (europäischen) DIF zur Verfügung gestellt. Zunächst wird der einzelne Teilfonds des teilnehmenden Einlagensicherungssystems, dem Unterstützung zuteilwird, in Anspruch genommen, dann der gemeinsame risikobasierte Teilfonds und schließlich alle sonstigen einzelnen Teilfonds aller teilnehmenden Einlagensicherungssysteme im Rahmen des DIF, und zwar je nach der Höhe der gedeckten Einlagen der jeweiligen teilnehmenden Einlagensicherungssysteme. Bei der Erstattung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel wird diese Reihenfolge umgekehrt.

Es sei unbedingt darauf hingewiesen, dass die Verwendung dieser Teilfonds die Fähigkeit des DIF, im Entschädigungsfall Finanzmittel bereitzustellen, nicht einschränken. Die Teilfonds sind nicht vergleichbar mit den Teilfonds des SRF. Durch diese Strukturierung werden die erforderlichen Anreize gesetzt, indem eine bestimmte Reihenfolge festgelegt wird, und zwar sowohl beim Zugang zu dem Fonds als auch im Fall von Erträgen aus der jeweiligen Insolvenzmasse, weshalb sie ein wichtiges Instrument ist, um ungebührlichem Risikoverhalten einen Riegel vor.

Ein zweiter Aspekt im Zusammenhang mit den Beiträgen ist, dass Ex-post-Notabgaben, die dem Bankwesen auferlegt werden, womöglich höchst prozyklisch wirken, weshalb von ihnen kein Gebrauch gemacht werden sollte. Es ist eher ratsam, dass dem Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung (SRB) mehr Möglichkeiten für die alternative Finanzierung eröffnet werden, falls im Rahmen des DIF keine hinreichenden Mittel zur Verfügung stehen.

Um für Haushaltsneutralität zu sorgen, wurde die Möglichkeit von Zahlungsverpflichtungen eingeführt.

Fazit

Die Bankenunion muss schrittweise vollendet werden. Es ist allen bewusst, wie schwierig es politisch wird, ein Abkommen in diesem Bereich zustande zu bringen. Der vorgeschlagene Weg ist ebenso realistisch wie wirksam und bietet hoffentlich eine Gelegenheit, die

Verhandlungen im Interesse der europäischen Bürger und eines stabilen Bankwesens voranzubringen.